



MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

Tel. 04223/2214-14, FAX DW: 22

www.mariasaal.at, kurt.zaufel@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Auf Grund des § 41 und § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - R-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§1

1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.

A02/2022 Grundstücke Parz. Nr. .74 zT. und 93/4 zT., beide KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 703 m² (Teilbereich A10/2011)

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Grundstücke Parz. Nr. .74 zT. und 93/4 zT., beide KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 703 m² liegen in der Ortschaft Karnburg und sind als *Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet* gewidmet.

In der Natur handelt es sich um eine bereits mit einem Wohngebäude und einem Nebengebäude bebaute Fläche.

Die gegenständlichen Parzellen liegen im HQ100 und teilweise im HQ30 des Karnburger Baches. Aufgrund dieser mangelnden Baulandeignung wurde die gegenständliche Fläche im Jahre 2011 als Aufschließungsgebiet, Teilbereich A10/2011, festgelegt.

Einer Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. .74 zT. und 93/4 zT., beide KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 703 m², steht nichts im Wege, da eine positive Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, Zahl: 12-KL-ASV-2434/1-2021/Vo vom 3.11.2021, vorliegt.

Die verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke sowie die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind gegeben.